



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1989/4/4 89/14/0026

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.04.1989

### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VwGG §46 Abs1;

#### Rechtssatz

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur bewilligt werden, wenn die Partei eine Frist versäumt hat. Andernfalls ist der Wiedereinsetzungsantrag zurückzuweisen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140026.X03

## Im RIS seit

31.08.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at